

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2028

- a) Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen bei der Lieferung von Bullen, Ochsen, Kühen und Färsen

- in DM -

Schlachtwertklassen
AA und A B

1. Halbjahr	je Tier	150,-	100,-
III. Quartal	je Tier	180,-	140,-
Oktober	je Tier	150,-	100,-
November	je Tier	150,-	100,-
Dezember	je Tier	100,-	60,-

Diese Preiszuschläge sind auch für notgeschlachtete Rinder zu zahlen, sofern das Fleisch als tauglich beurteilt wird.

- b) Zuschläge für Ausslichtiere bei Rindern und Doppellender bei Kälbern

Bullen	bis zu 15,— DM je 100kg
Ochsen	bis zu 13,— DM je 100kg
Kühe	bis zu 9,— DM je 100kg
Färsen	bis zu 13,— DM je 100kg
Kälber	bis zu 30,— DM je 100kg

Diese Zuschläge sind zu den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen einschl. Rinder und Kälber aus Mastverträgen — mit Ausnahme von notgeschlachteten Tieren — zu zahlen.

- c) Bei Schlachtschweinen (außer Notschlachtungen) sind für abfallende Qualitäten innerhalb der Schlachtwertklassen Abzüge in Höhe bis zu 3,— DM je 100 kg von den Erfassungs- oder Aufkaufpreisen vorzunehmen.

Preisanordnung Nr. 2029.

— Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —

Vom 10. Juli 1964

§ 1

Erzeugerpreise für Milch

(1) Die Erzeugerpreise für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch), die an die vereinbarte Milcherfassungsstelle (Molkerei und deren Milchsammelstelle) geliefert wird, betragen:

	Er- Auf- fassungs- Kauf- preise In DM je kg bei 3,5 % Fettgehalt
a) für LPG Typ III ge- vom 1. Mai bis nossenschaftliche Pro- 30. November duktion, LPG Typ I/II (Sommerpreis) genossenschaftliche u. vom 1. Dezember individuelle Produk- , r. j. bis tion 30. April (Winterpreis)	0,25 0,66 0,30 0,71
b) für ablieferungsfreie Betriebe einschließ- lich der individuellen Hauswirtschaften der LPG Typ III sowie für sonstige abliefe- rungspflichtige Be- triebe ganzjährig	 0,27 0,62

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milcherfassungsstelle. Für den Antransport der Milch durch die Milcherfassungsstelle sind von den Erzeugern 0,02 DM je kg Milch mit natürlichem Fettgehalt als Transportkosten zu entrichten.

(3) Für Milch aus staatlich anerkannten Tbc- und brucellosefreien Rinderbeständen ist ein Preiszuschlag von 0,03 DM je kg Milch (3,5 % Fettgehalt) zu zahlen. Für leicht verschmutzte und verschmutzte Milch sind folgende Abzüge vorzunehmen:

- a) für verschmutzte Milch
0,01 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt,
- b) für leicht verschmutzte Milch
0,005 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

§ 2

Erzeugerpreise für Landbutter

(1) Die Erzeugerpreise für Landbutter aus Kuhmilch mit einem Fettgehalt von 79%, die an die vereinbarte Milcherfassungsstelle geliefert wird, betragen:

— in DM je kg —

Erfassungspreis	4,—
Aufkaufpreis	9,80.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milcherfassungsstelle.

§ 3

Abgabepreise für Mager- und Buttermilch

(1) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt für die Rücklieferungen aus der Erfassung und dem Einkauf

0,06 DM je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

(2) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt bei Ansprüchen aus abgeschlossenen Verträgen und ausgehändigten Bezugsberechtigungen

0,13 DM je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

§ 4

Preise für Vollmilchrücklieferungen

Der Abgabepreis für Vollmilch zum Zwecke der Fütterung auf Bezugsberechtigung beträgt:

- a) für Vollmilch mit einem Fett-
gehalt von 2,5 % 0,25 DM je kg,
- b) für Vollmilch mit einem Fett-
gehalt von 2 % 0,22 DM je kg,
- c) für Vollmilch mit einem Fett-
gehalt von 1,5 % 0,19 DM je kg

frei vereinbarter örtlicher Abgabestelle. Diese Preise gelten auch bei Abgabe von Vollmilch zum Zwecke der Fütterung an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.